



## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an den Kantonsrat

Zürich, den 7. Mai 2003

### **Vorlage 4015, Gesetz über die Stromversorgung, Rückzug**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

A. Am 23. Oktober 2002 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat mit der Vorlage 4015 ein «Gesetz über die Stromversorgung» beantragt. Die kantonsrätliche Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr (KEVU) hat sich in vier Sitzungen einlässlich mit der Vorlage befasst. Sie liess sich dabei über die gegenwärtige Situation auf dem Strommarkt orientieren, insbesondere im Bereich der Nordostschweizer Kantone. Sie hat zudem verschiedene Interessengruppen aus dem Elektrizitätsbereich angehört.

B. 1. In der Zwischenzeit ergaben sich in der Frage, ob das im Verwaltungsvermögen des Kantons Zürich stehende EKZ-Netz bei einer Einbringung in die Axpo Holding neu den zivilrechtlichen Eigentumsbestimmungen unterstehe und als Haftungssubstrat des Konkursprivilegs verlustig gehe, neue Gesichtspunkte.

2. Nach früheren, positiv verlaufenen internen Abklärungen der Projektgruppe zur Erarbeitung der Vorlage 4015 hatte der Verband kommunaler Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VKE) die Frage der Sicherung des Verteilnetzes im Schuldbetreibungs- und Konkursfall über ein Rechtsgutachten von Dr. Stefan Rechsteiner erneut aufgeworfen. Ein Rechtsgutachten der Axpo-Hexagon-Projektleitung (Dr. Allen Fuchs in Verbindung mit Dr. Christophe Leuenberger und Prof. Dr. Thomas Poledna) kam in dieser Angelegenheit zum Schluss, dass es für den Einbezug im Konkursfall entscheidend sei, ob eine Sache der

Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diene und als Verwaltungsvermögen dann der Zwangsvollstreckung entzogen bleiben müsse, während andernfalls die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nicht mehr vollumfänglich gesichert sei. Es wurde empfohlen, im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Axpo alle entsprechenden Anlagen zu umschreiben, die zwecks Erfüllung der öffentlichen Aufgabe zwingend in öffentlicher Verfügungsgewalt gehalten werden müssen.

3. Um eine unabhängige Beurteilung dieser und weiterer im VKE-Gutachten aufgeworfenen Fragen zu erhalten, hat die Baudirektion Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli beauftragt, eine Stellungnahme zum VKE-Gutachten und zum Rechtsgutachten der Hexagon-Projektleitung zu erarbeiten. Diese Stellungnahme liegt in einer ersten Fassung vom 18. März 2003 vor und wird zurzeit in einigen Punkten noch vertieft. Schon heute lässt sich jedoch feststellen, dass die beiden Gutachter die Rechtslage bezüglich der Verwertbarkeit des eingebrachten Verteilnetzes zumindest als unsicher bezeichnen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Vermögen der Axpo den ordentlichen Regeln der Konkursbetreibung unterstellt und daher von einem Konkurs auch das Verteilnetz erfasst werde. «Vorsichtshalber» plädieren die Gutachter daher für eine «Sicherung des Verteilnetzes in der einen oder anderen Form». Ein Heimfallsrecht, bei dem der Konzessionsgeber berechtigt sei, bei Beendigung des Konzessionsverhältnisses die mit dem Benutzungsrecht verbundenen Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich oder gegen billige Entschädigung zu übernehmen, setze jedoch ein Konzessionsverhältnis voraus, das im Kanton Zürich nicht gegeben sei. Eine Übernahme des Verteilnetzes der EKZ im Falle eines Konkurses der Axpo sei deshalb nur gegen volle Entschädigung möglich. Das eingebrachte Verteilnetz der EKZ sei daher nicht durch ein Heimfallsrecht, sondern vielmehr durch ein Rückkaufsrecht des Staates zu sichern. Die Zulässigkeit und Ausgestaltung eines solchen Rückkaufsrechts sei aber noch im Detail zu prüfen.

4. Eine Beurteilung der neuen Gesichtspunkte zeigt, dass nach dem derzeitigen Wissensstand unklar ist, ob es eine Lösung gibt, die es ermöglichen würde, im Axpo-Konkursfall das EKZ-Verteilnetz ohne Bezahlung von mindestens dessen Verkehrswert zu Gunsten des Kantons Zürich aus der Axpo herauszulösen. Es empfiehlt sich daher, den Fragen rund um eine Sicherung des Verteilnetzes im Konkursfall von Grund auf neu nachzugehen. Um diesen Abklärungen den nötigen zeitlichen Raum zu geben und um sich bis auf weiteres die erforderliche Handlungsfreiheit zu bewahren, ist ein Rückzug der Vorlage angezeigt.

Der Regierungsrat zieht daher die Vorlage 4015 betreffend ein Gesetz über die Stromversorgung zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

RRB Nr. 634/2003